

Nachtrag II

zum Rahmenreglement der Pensionskasse Stadt St. Gallen

Gültig ab 1. Januar 2022

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt St.Gallen hat an der Sitzung vom 17. September 2021 einstimmig beschlossen, dass Ziffer 26.2 im Rahmenreglement per 1. Januar 2022 wie folgt angepasst wird.

Ziff.	Alte Version	Neue Version
8.3	Bei Teilinvalidität teilt die Sammeleinrichtung den versicherten Lohn entsprechend dem Invalidenrentenanspruch gemäss Ziffer 26.2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant.	Bei Teilinvalidität teilt die Sammeleinrichtung den versicherten Lohn entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Ziffer 26.2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant.
13.2	Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Invalidität von mindestens 40% entspricht die Beitragsbefreiung einem Viertel, bei einer Invalidität von mindestens 50% der Hälfte und bei einer Invalidität von mindestens 60% drei Vierteln. Ab einer Invalidität von mindestens 70% wird die volle Beitragsbefreiung gewährt.	Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Ziffer 26.2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.
18.2	Bei Teilinvalidität teilt die Sammeleinrichtung das Sparkonto entsprechend dem Invalidenrentenanspruch (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Ziffer 26.2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.	Bei Teilinvalidität teilt die Sammeleinrichtung das Sparkonto entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Ziffer 26.2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.
26.2	Ein Invaliditätsgrad unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einer Invalidität von mindestens 40 % wird eine Viertelrente, bei einer Invalidität von mindestens 50 % eine halbe Rente und bei einer Invalidität von mindestens 60 % eine Dreiviertelrente gewährt. Ab einer Invalidität von mindestens 70 % wird eine volle Rente gewährt.	Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % (= 25 % x (45 – 40)).

26.7	---	Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.
27.2	Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist in den Vorsorgeplänen geregelt. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden- Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Bruchteilen der Vollrente) gemäss Ziffer 26.2 entspricht.	Die Höhe der jährlichen Vollinvaliden-Kinderrente ist in den Vorsorgeplänen geregelt. Für Versicherte, denen eine Teil-Invalidenrente zusteht, wird eine Invaliden- Kinderrente gewährt, deren Höhe der Invalidenrentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Ziffer 26.2 entspricht.
45.1	Für die bis und mit 1. Januar 2021 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen, die sich nach dem aktuell gültigen Rahmenreglement richten. Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer aktiven oder rentenbeziehenden Person sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.	Für die bis und mit 1. Januar 2022 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen, die sich nach dem aktuell gültigen Rahmenreglement richten. Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer aktiven oder rentenbeziehenden Person sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend.
45.2	---	Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.
45.3	---	Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.
45.4	---	Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Ziffer 26.2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

St. Gallen, den 17. September 2021

Für die Verwaltungskommission

Der Präsident:

J. Jakob

Die Protokollführerin:

U. Penc